

MARKTGEMEINDE NENZING

SPORTMITTELSCHULE NENZING

VOLKSSCHULE NENZING

### **RICHTLINIEN**

#### **für die außerschulische Benützung der Turnhallen der Volksschule und Hauptschule (alt und neu)**

1. Die Bewilligung für die Benützung der Turnhalle erfolgt durch die Marktgemeinde Nenzing; die Schule wird davon verständigt.
2. Die Marktgemeinde Nenzing erstellt einen Plan, aus dem die Benützung der Halle durch die einzelnen Gruppen ersichtlich ist (Tag und Uhrzeit). Die Turnhalle darf nur in der zur Verfügung gestellten Zeit benützt werden.
3. Jede Turngruppe nominiert einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter. Diese sind für die Einhaltung der Richtlinien zuständig.
4. Fahrräder müssen im Fahrradstand, Autos auf den Parkplätzen vor den Schulen abgestellt werden.
5. Die Turnräume dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Straßenschuhe, Mäntel und Schirme sind im Vorraum (Kleiderablage) abzulegen.
6. Auf dem Schulplatz, in der Garderobe, in der Turnhalle und in den WC- und Duschanlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
8. Unnötiger Lärm ist unbedingt zu vermeiden.
9. Sämtliche Geräte müssen nach Gebrauch wieder richtig versorgt werden.
10. Für entstandene Schäden haftet der Mieter. Der Verein bzw. Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
11. Jeder durch Vereinsmitglieder verursachte Schaden muß umgehend dem Bauamt der Marktgemeinde Nenzing gemeldet werden.
12. Nach dem Ende der Turnzeit sind sämtliche Lichter zu löschen.
13. Die außerschulische Benützung der Turnhalle bedeutet für den Schulwart und den Reinigungsdienst eine zusätzliche Belastung. Es wird daher ersucht, entsprechend Rücksicht zu nehmen und für die strikte Einhaltung der genannten Punkte Sorge zu tragen.